

Richtlinie über Ehrungen der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von § 26 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 16.12.2013 unter Beschluss-Nr. 101-13/13 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines, Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Kottmar kann Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Bürgermedaille

ehren.

2. Ehrenbürgerrecht

2.1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Kottmar lebenden Personen verleihen kann, die sich um die Gemeinde Kottmar in besonderem Maße verdient gemacht haben. Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Gemeinde bezogene, ausnehmend gemeinwichtige Leistungen zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft gewürdigt werden; die Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde unmittelbar zugutegekommen sein.

2.2. Das Ehrenbürgerrecht wird durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen. Der Tag der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die besonderen Verdienste, Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters sind Bestandteil der Urkunde. Außerdem erhält der Ehrenbürger eine Ehrennadel zum Tragen in der Öffentlichkeit als Geschenk der Gemeinde. Diese ist aus Metall echt vergoldet und trägt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift: Ehrenbürger der Gemeinde Kottmar.

2.3. Die Ehrenbürger sind zu besonderen kommunalen Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

2.4. Vorschläge für die Ehrung zum Ehrenbürger können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates und von Einwohnern der Gemeinde eingereicht werden; jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

2.5. Über die Verleihung der Ehrung beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

2.6. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer sonstigen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde durch den Bürgermeister überreicht.

3. Bürgermedaille

3.1. Die Bürgermedaille kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die mit der Gemeinde besonders verbunden sind; sie müssen sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben.

3.2. Die Bürgermedaille hat die Form einer Rundplakette mit 60 mm Durchmesser und ist in Metall echt versilbert ausgeführt.

3.3. Auf der Vorderseite trägt sie das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Bürgermedaille der Gemeinde Kottmar“; die Rückseite zeigt in der Mitte die Inschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“.

3.4. Mit der Bürgermedaille ist gleichzeitig eine entsprechende Urkunde auszuhändigen. Diese hat das Wappen der Gemeinde im Original-Farbdruck, den Text über die Verleihung mit einem Hinweis auf die Verdienste, Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

3.5. Vorschläge für die Ehrung mit der Bürgermedaille können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates und von Einwohnern der Gemeinde eingereicht werden; jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

3.6. Über die Verleihung der Ehrung beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

3.7. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer sonstigen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde durch den Bürgermeister überreicht.

3.8. Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Persönlichkeit.

4. Widerruf

4.1. Die Gemeinde kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

4.2. Im Falle des Widerrufs sind die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrennadel bzw. die Bürgermedaille mit der Verleihungsurkunde zurückzugeben.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Kottmar, den 17.12.2013

Görke
Bürgermeister

